

Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz · Postfach 90 04 62 · 99107 Erfurt

Thüringer Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

- vorab per Mail -

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Herr Zabold

Durchwahl:
Telefon 0361 573511170
Telefax 0361 573511111

stefan.zabold@
tmmjv.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Anspruchsduldung zur Berufsausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG)

Schreiben TMMJV vom 22. November 2016 und vom 3. Mai 2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
2072/E-3585/2016-2

Erfurt,
23. April 2018

Die mit o.g. Schreiben des TMMJV übersandten Anwendungshinweise zu § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG werden in Ergänzung zu den allgemeinen Anwendungshinweisen des BMI zur Duldungserteilung nach § 60a AufenthG vom 30. Mai 2017 nachfolgend zusammengefasst und aktualisiert.

Um unverzügliche Weitergabe an die Ausländerbehörden wird gebeten.

1. Mit dem am 6. August 2016 in Kraft getretenen Integrationsgesetz wurde erstmalig ein Rechtsanspruch auf Duldung zum Zwecke der Aufnahme oder Fortsetzung einer Berufsausbildung in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen, um Rechtssicherheit für betroffene Ausländer sowie für die Ausbildungsbetriebe zu schaffen. Neben Ausbildungen im dualen System kommen hierbei auch Ausbildungen an Berufsfachschulen in Betracht. Im Falle einer schulischen Berufsausbildung ist die Aufnahmezusage der jeweiligen staatlichen oder privaten Berufsfachschule mit Bezeichnung des konkreten Ausbildungsberufes erforderlich.

Auszubildenden ist nach der Bestimmung des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung zu erteilen. Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung erhalten sie eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 11 AufenthG für weitere sechs Monate, um einen Arbeitsplatz zu suchen. Wer nach erfolgreichem Abschluss einer Ausbildung eine Beschäftigung aufnimmt, erhält ein Aufenthaltsrecht für zwei Jahre (§ 18a Abs. 1a AufenthG). Die Beschäftigung muss hierbei der Qualifikation entsprechen. § 60a Abs. 2 Satz 10 AufenthG sieht vor, dass nach einer vorzeitig abgebrochenen Ausbildung einmalig eine Duldung für sechs Monate zur Suche

Thüringer Ministerium für
Migration, Justiz und
Verbraucherschutz
Werner-Seelenbinder-Straße 5
99096 Erfurt

www.thueringen.de

nach einer weiteren Ausbildungsstelle erteilt wird. Die einmalige Duldung zur Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle ist unabhängig vom Zeitpunkt des Abbruchs und unabhängig vom Grund des Abbruchs zu erteilen.

Die zweite Ausbildungsduldung ist ebenfalls für den gesamten Zeitraum der im Ausbildungsvertrag festgelegten zweiten Berufsausbildung zu erteilen. Bei der zweiten Berufsausbildung ist es unerheblich, ob ein Wechsel des Berufsfeldes oder ein Wechsel von einer betrieblichen in eine schulische Ausbildung (oder umgekehrt) erfolgt.

2. Die Vorschrift des § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG zählt abschließend die Voraussetzungen und Ausschlussgründe für eine Ausbildungsduldung auf. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Duldung zu erteilen. Die Ausbildung stellt – von rein schulischen Ausbildungen abgesehen – eine Beschäftigung dar (§ 2 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 7 Abs. 2 SGB IV). Damit wird zwangsläufig unterstellt, dass eine solche auch aufenthaltsrechtlich möglich sein muss, weil die Vorschrift ansonsten ins Leere laufen würde. Für diese Annahme spricht auch, dass der Gesetzgeber Sachverhalte, die zu einem Beschäftigungsverbot führen (§ 60a Abs. 6 AufenthG) ausdrücklich als anspruchsausschließendem Grund in die Vorschrift aufgenommen hat. Deshalb ist es nicht zulässig, eine Anspruchsduldung trotz Erfüllens aller in § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG normierten Voraussetzungen unter Hinweis auf ein im Rahmen der Entscheidung über die Beschäftigungserlaubnis nach § 4 Abs. 2 Satz 3 AufenthG bestehendes Ermessen zu versagen.

Straftaten schließen die Erteilung einer Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG einschließlich Beschäftigungserlaubnis nur aus, wenn der Ausländer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, wobei Geldstrafen von insgesamt bis zu 50 Tagessätzen oder bis zu 90 Tagessätzen wegen Straftaten, die nach dem Aufenthaltsgesetz oder dem Asylgesetz nur von Ausländern begangen werden können, grundsätzlich außer Betracht bleiben (§ 60a Abs. 2 Satz 5 AufenthG).

Nicht in Betracht kommt die Erteilung einer Ausbildungsduldung für einen Staatsangehörigen aus einem sicheren Herkunftsstaat, wenn sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Entscheidend ist hierbei der Zeitpunkt der förmlichen Asylantragstellung (§ 14 AsylG) und nicht der Zeitpunkt der Stellung des Asylgesuches.

Die Erteilung der Ausbildungsduldung ist bei geklärter Identität auch dann zu erteilen, wenn kein Pass vorgelegt wird. Spätestens zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis muss auch die Passpflicht erfüllt sein.

Die ungeklärte Identität (und das Fehlen eines Nationalpasses oder Passersatzpapiere) stehen der Erteilung einer Ausbildungsduldung (nur) dann entgegen, wenn der Ausländer diese Umstände selbst zu vertreten hat und deshalb aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können (§ 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG). Aus dem Wortlaut des Gesetzes („zu vertreten hat“) folgt, dass dem Ausländer eine in der Vergangenheit vorgenommene Identitätstäuschung nicht zum Nachteil gereichen darf.

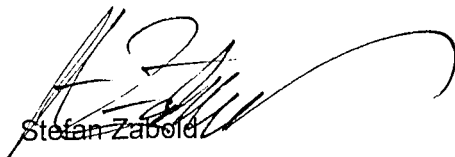
3. Nach allgemeiner Lebenserfahrung finden Auswahlverfahren um Ausbildungsplätze gerade in größeren Unternehmen mit einem hohen zeitlichen Vorlauf vor dem eigentlichen Ausbildungsbeginn statt. Käme die Erteilung einer Duldung nur bei unmittelbar bevorstehendem Ausbildungsbeginn in Betracht, würde dies dazu führen, dass ausgewählte Bewerber zwar rechtzeitig einen Ausbildungsvertrag vorlegen können, ihnen der Aufenthalt in Deutschland für diesen Zweck aber nicht ermöglicht werden könnte. Daher ist es geboten, diesem Personenkreis bis zum Ausbildungsbeginn im Regelfall eine Ermessensduldung auf der Grundlage von § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG zu erteilen. Bei Vorliegen eines Ausbildungsvertrages ist daher für maximal sechs Monate eine Ermessensduldung zu erteilen. Unter Berücksichtigung der Besonderheit des jeweiligen Einzelfalles besteht die Möglichkeit, Auflagen insbesondere hinsichtlich der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen sowie zur Förderung der deutschen Sprache zu verfügen.

Darüber hinaus soll für die Dauer der Teilnahme an von der Bundesagentur für Arbeit, von Jobcentern des SGB II, von Kommunen oder dem Land Thüringen geförderten Berufsvorbereitungs-, Helferausbildungs- oder Einstiegsqualifizierungsmaßnahmen oder für die Dauer der Teilnahme an dem auf Erwerb eines Schulabschlusses gerichteten letzten Schuljahres eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG über einen Zeitraum von sechs Monaten hinaus erteilt werden, wenn bereits ein Ausbildungsvertrag für eine anschließende qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG verbindlich zugesichert oder abgeschlossen wurde.

4. Soweit Personen eine Duldung nach den Ziffern 1 oder 3 erhalten, haben sie der Ausländerbehörde in eigener Initiative unverzüglich Änderungen des beabsichtigten oder angetretenen Ausbildungsverhältnisses oder der Qualifizierungsmaßnahme zu melden und nachzuweisen. Die Ausländerbehörde informiert diese Personen über diese Meldepflichten sowie über den in § 60a Abs. 2 Satz 10 AufenthG normierten Anspruch auf einmalige Verlängerung der Duldung für 6 Monate zum Zwecke der Suche nach einer weiteren Ausbildungsstelle.

5. Nach der Intention des Integrationsgesetzes soll mit dem Anspruch auf Erteilung der Duldung für die gesamte Dauer der Berufsausbildung sowohl der Auszubildende als auch der Ausbildungsbetrieb ein erheblich verstärktes Maß an Sicherheit erhalten. Auch ist in den Fällen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG nur noch eine einmalige Prüfung durch die Ausländerbehörden erforderlich. Die Duldung nach dieser Vorschrift ist deshalb von Anfang an für die gesamte Dauer des Ausbildungsvertrages zu erteilen.

Im Auftrag



Stefan Zabold